Geschäftsanweisung 01/2023

Geschäftsführung

Berlin, 22.07.2025

GESCHÄFTSANWEISUNG

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit **4**

1 Grundsätzliches / Prüfung der Erforderlichkeit **4**

2 Antragserfordernis **4**

3 Überwindung der Hilfebedürftigkeit **4**

4 Tragfähigkeitsbescheinigung **5**

5 Finanzielle Situation der/des ELB bei Antragstellung **5**

6 Bemessung und Höhe (zum Zeitpunkt der Antragstellung) **5**

6.1 Grundbetrag 5

6.2 Ergänzungsbeträge 5

7 Dauer **6**

7.1 Degression 6

8 Vorzeitige Einstellung der Förderung **6**

9 Zuständigkeiten und Dokumentation **6**

Teil B: Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung **7**

1 Ziel der Förderung **7**

2 Antragserfordernis **7**

3 Fördervoraussetzungen **7**

3.1 Erforderlichkeit 7

3.2 Aufnahme einer sozialversicherungspflichten Beschäftigung 8

3.3 Überwindung der Hilfebedürftigkeit 8

4 Höhe des ESG / Bemessungsarten **8**

4.1 Pauschalierte Bemessung nach § 2 ESGV 9

5	Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Brutto)	9
6	Höhe der pauschalierten Förderung	10
7	Dauer der Bewilligung	10
8	Zuständigkeiten und Dokumentation	11
9	Vorzeitige Einstellung der Förderung	11
10	Arbeitgeberwechsel	11
11	Schlussbestimmungen	11

gültige Fassung ab Veröffentlichung
erstellt am 22.07.2025

Überschrift

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16b SGB II in der Fassung vom 22.07.2025 bei Aufnahme einer selbstständigen bzw. sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit

Der GF des JC Berlin Spandau hat die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum Einstiegsgeld (ESG) bei Aufnahme einer selbstständigen oder sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit durch folgende ermessenslenkenden Weisungen für den Geltungsbereich des JC Berlin Spandau ergänzt.

Fassung vom 22.07.2025

Klarstellungen im Zuge der Fachlichen Weisungen der BA zu § 16 b SGB II vom 22.12.2021

Grundsatz Einstiegsgeld nach § 16b SGB II

Ziel der Förderung ist, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) zu befördern. Durch die Gewährung des Einstiegsgelds (ESG) soll die/der ELB einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erhalten, mit dem Ziel, perspektivisch ihre/seine Hilfebedürftigkeit zu beenden. Mit dem ESG soll durch Erhöhung der Motivation der/des ELB die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden. Der Einsatz von ESG bei sozialversicherungspflichten Beschäftigungen ist insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen, die bereits längere Zeit arbeitslos waren, sinnvoll. Auch Teilzeitbeschäftigungen und befristete Arbeitsverhältnisse sind mit ESG förderbar, da diese oft einen ersten Schritt in Richtung einer dauerhaften und bedarfsdeckenden Tätigkeit darstellen. Das ESG ist eine Ermessensleistung in Form eines Zuschusses, den ELB bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Bürgergeld erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht als Einkommen berücksichtigt (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

Grund für die Anpassung der ermessenslenkenden Weisung

Die ermessenslenkenden Weisungen dienen als verbindliche Basis, die eine Förderung von Einstiegsgeld (ESG) möglichst einfach und unbürokratisch gestalten soll. Für ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen erfolgt durch die lenkenden Weisungen die Beschränkung auf notwendige Sachverhalte. Um einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu gewährleisten, können ergänzende Festlegungen getroffen werden.

Maßgeblich für die Förderung sind die gesetzliche Grundlage § 16b SGB II und die Fachlichen Weisungen zum Einstiegsgeld. Abweichungen von den ermessenslenkenden Weisungen sind möglich (atypische Fälle), bedürfen jedoch der Mitzeichnung durch die zuständige Teamleitung.

Teil A: Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

1 Grundsätzliches / Prüfung der Erforderlichkeit

Nach dem SGB II sollen vorrangig Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Erbringung von Leistungen nach dem § 16b SGB II sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Wenn andere Möglichkeiten (z.B. Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt), die zu einer kostengünstigeren, schnelleren und nachhaltigen Beendigung des Leistungsanspruchs führen können, vorhanden sind, dann sind diese vorrangig zu nutzen.

Die selbstständige Tätigkeit und eine freiberufliche Tätigkeit sind gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbstständige arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (Unternehmerrisiko). Die selbstständige Tätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Std./Woche umfasst und wenn nicht andere abhängige oder selbstständige Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden. Ein ergänzendes Kriterium zur Beurteilung der wirtschaftlichen Hauptberuflichkeit ist, ob die erzielten Einnahmen die Haupteinnahmequelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden.

Die Art der Tätigkeit darf zudem nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

2 Antragserfordernis

Für die ESG-Förderung bedarf es eines Antrages, der grundsätzlich an keine Form gebunden ist. Die Antragstellung muss vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. ESG kann nicht gewährt werden, wenn die Antragstellung erst nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt. Wenn die Erwerbstätigkeit ohne eine vorherige Antragstellung bereits aufgenommen wurde, ist die Erforderlichkeit zur Gewährung von ESG nicht mehr gegeben.

Arbeitslosengeld I Aufstockende sind ab dem 01.01.2017 grundsätzlich von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a - 16h) ausgeschlossen. Weiterhin kann ESG an diesen Personenkreis nicht nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit - mit zeitgleichem Wechsel der Betreuung zurück in das JC - erbracht werden.

3 Überwindung der Hilfebedürftigkeit

In einem ersten Schritt muss geprüft werden, ob die aufgenommene Erwerbstätigkeit und die damit erzielten Erwerbseinkünfte geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit der /des ELB zu reduzieren und perspektivisch nachhaltig zu beenden (Prognoseentscheidung).
Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit stellt dabei auf die Hilfebedürftigkeit der/des ELB ab, nicht auf die der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG).
Die Prognose der perspektivischen Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist eine auf die Zukunft ausgerichtete Einschätzung, die grundsätzlich an keine Frist gebunden ist. Als Orientierungsrahmen können 36 Monate angenommen werden.

Eine perspektivische Beendigung der Hilfebedürftigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn zwar absehbar die aktuell angestrebte Tätigkeit nicht dazu dient die Hilfebedürftigkeit vollumfänglich zu überwinden, diese aber ein begründeter und notwendiger Zwischenschritt ist, um voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit in Zukunft zu beenden.

4 Tragfähigkeitsbescheinigung

Die Tragfähigkeitsbescheinigung ist von einer Unternehmensberatung, einem Wirtschaftsprüfungsbüro oder einem durch das Jobcenter beauftragten Dritten auszustellen. Andere sachkundige Stellen sind aus Seite 3 des Antrages zu streichen. Die Auswahl der Unternehmensberatung oder des Wirtschaftsprüfungsbüros trifft die/der ELB.
Für das Ausstellen der Tragfähigkeitsbescheinigung können die Kosten von höchstens 100,00 Euro erstattet werden. Diese Kosten werden aus dem Eingliederungstitel gezahlt. Für die Erstattung ist ein formloser Antrag mit der Stellungnahme zur Notwendigkeit der zuständigen IFK dem Team 837 zuzuleiten. Team 837 fertigt dazu einen entsprechenden Bescheid und veranlasst die Überweisung an den Kunden.
Die Tragfähigkeit und die Umsatzvorschau müssen die Überwindung der Hilfebedürftigkeit nachvollziehbar spätestens am Ende des 2. Geschäftsjahres erkennen lassen.

5 Finanzielle Situation der/des ELB bei Antragstellung

Bei Antragstellung ist die finanzielle Situation der/des ELB von der für den Personenkreis der Selbstständigen spezialisierten IFK zu überprüfen, um sie oder ihn vor einer Überschuldung zu schützen. Dazu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber der Agentur für Arbeit. Im Fall eines noch laufenden Insolvenzverfahrens ist die schriftliche Genehmigung der Selbständigkeit durch die Insolvenzverwaltung erforderlich.
Einstiegsgeld ist kein Instrument, um die Verbindlichkeiten der/des ELB zu bedienen.

6 Bemessung und Höhe (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

Die Einstiegsgeld-Verordnung (ESG-V) ermöglicht den Grundsicherungsstellen grundsätzlich die Bemessungsmöglichkeit der einzelfallbezogenen Bemessung nach § 1 ESG-V und die Pauschalisierte Berechnung des ESG bei besonders zu fördernden Personengruppen nach § 2 ESG-V.
Im Falle der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird im Jobcenter Berlin Spandau ausschließlich die einzelfallbezogene Bemessung genutzt.

6.1 Grundbetrag

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich bis zu 50% der maßgeblichen Regelleistung nach § 20 SGB II.

6.2 Ergänzungsbeträge

Der Zuschuss erhöht sich um jeweils 10% für jedes zusätzliche Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft (nicht Haushaltsgemeinschaft). Die Anzahl der Mitglieder der BG ist aus Allegro – Auskunft – Monat Antragsstellung zu entnehmen.

Er erhöht sich weiterhin um 20% der vollen Regelleistung:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des/der ELB liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.
In der Stellungnahme in Cosach ab Punkt 9 ist die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

7 Dauer

Die Bewilligungsdauer ist einzelfallabhängig und kann max. für 24 Monate erfolgen. **In jedem Fall ist die Entscheidung der IFK in VerBIS zu begründen. Bei der Entscheidung zur Dauer der Förderung ist zu beachten, dass eine Verlängerung der Förderdauer nicht möglich ist.**

7.1 Degression

Die Festlegung eines degressiven – auch stufenweise geminderten – Fördersatzes ist möglich, aber nicht zwingend und nur bei längeren Förderzeiträumen sinnvoll. Höhe und Dauer der Degression sind in VerBIS/Cosach zu begründen.
Damit kann bei Eintritt in die Selbständigkeit ein größtmöglicher Anreiz geschaffen werden und gleichzeitig eine abrupte Beendigung der Förderung vermieden werden. Im Sinne des rechtlichen Rahmens ist die Degression auf die Gegebenheiten des Einzelfalls auszurichten.

8 Vorzeitige Einstellung der Förderung

Endet die Selbständigkeit vorzeitig oder wird nicht mehr hauptberuflich ausgeübt, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen. Die Antragsstellerinnen und Antragsteller sind mit Bewilligung des ESG darüber zu informieren, dass die Förderung mit einer vorzeitigen Beendigung zum letzten Tag der hauptberuflich ausgeübten Selbständigkeit eingestellt wird. Dieses ist im Rahmen des Kooperationsplans mit Bewilligung des Einstiegsgeldes zu notieren.
Das zuständige Arbeitgeber/Träger- Team 837 ist umgehend über das Ende der Selbständigkeit zu informieren (Inhalt: Buchung in CoSach ist anzupassen; Auszahlung des ESG ist auf den letzten Tag der Selbständigkeit zu beschränken).
Die Abrechnung bei vorzeitiger Einstellung der Förderung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 339 S.1 SGB III

9 Zuständigkeiten und Dokumentation

Über den Antrag entscheidet die IFK. Diese erfasst in der Stellungnahme in CoSach alle notwendigen Daten (hinsichtlich Höhe und Dauer) nachvollziehbar, um eine korrekte Auszahlung zu ermöglichen. Die Förderentscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren.

Auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme (CoSach) der IFK erfolgt durch das zuständige Arbeitgeber/Träger-Team 837 die Erteilung des Bescheides und die Zahlbarmachung des ESG. Die Auszahlung des ESG erfolgt gemäß §42 Abs.1 SGB II monatlich im Vor

Teil B: Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

1 Ziel der Förderung

Ziel der Beratung zu ESG ist es, einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu setzen.
Die Fördermöglichkeit ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist als elementarer Bestandteil jeder Beratung von ELBs, die zusätzliche Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung benötigen, zu etablieren.

2 Antragserfordernis

Für die ESG-Förderung bedarf es eines Antrages, der grundsätzlich an keine Form gebunden ist. Die Antragstellung muss vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. ESG kann nicht gewährt werden, wenn die Antragstellung erst nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt. Wenn die Erwerbstätigkeit ohne eine vorherige Antragstellung bereits aufgenommen wurde, ist die Erforderlichkeit zur Gewährung von ESG nicht mehr gegeben. Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit tatsächlich noch nicht aufgenommen wurde. Der Tag der Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist der im Arbeitsvertrag vereinbarte erste Arbeitstag.

Arbeitslosengeld I Aufstockende sind ab dem 01.01.2017 grundsätzlich von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a - 16h) ausgeschlossen. Weiterhin kann ESG an diesen Personenkreis nicht nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit - mit zeitgleichem Wechsel der Betreuung zurück in das JC - erbracht werden.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Erforderlichkeit

Notwendig ist die Förderung mit ESG, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung und/oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann.
Beispielhafte Anhaltspunkte für die Entscheidungsfindung:

- Es ist ein zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung erforderlich.
- Das erzielbare Einkommen liegt nicht weit über dem bisherigen Leistungsbezug.
- Die Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden, z.B. einer Umgestaltung des familiären Alltags durch Erweiterung des Fremdbetreuungsumfangs minderjähriger Kinder

Die Notwendigkeit des zusätzlichen finanziellen Anreizes begründet damit gleichzeitig die Erforderlichkeit der ESG-Gewährung zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Mit der Beratung zur Förderung mit dem Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Kundinnen und Kunden ist von einer Erforderlichkeit der

Förderung zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt auszugehen, insbesondere bei den unter 3.1. aufgezählten Personengruppen.

3.2 Aufnahme einer sozialversicherungspflichten Beschäftigung

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit der/des ELB geleistet werden. Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) kann nicht mit ESG gefördert werden, da es sich hierbei nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt.
Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen zudem nicht gegen ein Gesetz (z. B. Mindestlohngesetz) oder die guten Sitten verstoßen. Für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III waren, gilt der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht (§ 22 Abs.4 S.1 MindestlohnG).
Darüber hinaus sind an die Art der Beschäftigung keine weiteren Bedingungen geknüpft. Gerade die Aufnahme von „vermeintlich“ unattraktiven Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Zeitarbeit oder befristete Beschäftigungen) soll mit der Gewährung von ESG unterstützt werden. Durch die Aufnahme einer solchen Beschäftigung wird der Erwerb aktueller Berufserfahrung ermöglicht und es werden neue Perspektiven für eine dauerhafte Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet.

3.3 Überwindung der Hilfebedürftigkeit

In einem ersten Schritt muss geprüft werden, ob die aufgenommene Erwerbstätigkeit und die damit erzielten Erwerbseinkünfte geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit der /des ELB zu reduzieren und perspektivisch nachhaltig zu beenden (Prognoseentscheidung).
Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit stellt dabei auf die Hilfebedürftigkeit der/des ELB ab, nicht auf die der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG).
Die Prognose der perspektivischen Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist eine auf die Zukunft ausgerichtete Einschätzung, die grundsätzlich an keine Frist gebunden ist. Als Orientierungsrahmen können 36 Monate angenommen werden.
Eine perspektivische Beendigung der Hilfebedürftigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn zwar absehbar die aktuell angestrebte Tätigkeit nicht dazu dient die Hilfebedürftigkeit vollumfänglich zu überwinden, diese aber ein begründeter und notwendiger Zwischenschritt ist, um voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit in Zukunft zu beenden.

4 Höhe des ESG / Bemessungsarten

Die ESG-Verordnung ermöglicht den Grundsicherungsstellen grundsätzlich zwei Bemessungsmöglichkeiten.

- einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV
- Pauschalierung des ESG bei besonders zu fördernden Personengruppen in § 2 ESGV.

Eine einzelfallbezogene Bemessung findet nur bei atypischen Fällen Anwendung.
Die Beschreibung für die einfallbezogenen Fälle finden Sie in Teil A unter Punkt 2. Bemessung und Höhe.

Atypische Fälle sind alle Fälle die unter 3.1. und 3.2. nicht aufgeführt werden. Die Förderung der atypischen Fälle bedürfen der Mitzeichnung durch die zuständige Teamleitung. Dabei sind die Einschränkungen unter 3.2. zu berücksichtigen.

4.1 Pauschalierte Bemessung nach § 2 ESGV

Alternativ zum einzelfallbezogenen Vorgehen kann auch eine pauschale Bemessung für besondere Personengruppen angewandt werden. Diese besonderen Personengruppen sind nachfolgend für das Jobcenter Berlin Spandau definiert. Eine pauschalierte Bemessung ist ausschließlich für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen zulässig. Gehört die/der ELB keiner der genannten Personengruppen an, so muss die Bemessung einzelfallbezogen erfolgen. Für die pauschalierte Bemessung müssen die ESG-beziehenden einer besonders zu fördernden Personengruppe angehören und die Voraussetzungen unter 3.2. vorliegen. Es ist nicht ausreichend, wenn nur eine der Voraussetzungen vorliegt.

Vorteil der pauschalierten Bemessung
Innerhalb der Beratung wird durch die IFK ein konkreter pauschaler Betrag benannt, den die Kundin/ der Kunde bei einer Beschäftigungsaufnahme anrechnungsfrei erhält. Die/der ELB wird durch die pauschalisierte Förderhöhe effektiv angesprochen und besser – verständlicher - erreicht. Dies unterstützt die handlungsmotivorientierte Beratung und fördert die Eigenmotivation der/des ELB. Darüber hinaus kann der Einsatz des Instrumentes dem Kunden gegenüber verständlicher und transparenter dargestellt werden.

Als besonders zu fördernde Personengruppen werden folgende angesehen:

- Langzeitarbeitslose
- Langzeitleistungsbezieher
- Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund
- Geringqualifizierte ohne Schul- oder/und Berufsabschluss
- Menschen die das 55. Lebensjahr vollendet haben
- Alleinerziehende
- Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern
- Haftentlassene
- Leistungsberechtigte mit hoher Verschuldung oder Verpflichtung zur Unterhaltszahlung
- Menschen mit Schwerbehinderung
- Akademiker*innen mit Bereitschaft in Tätigkeiten mit geringerem Anforderungsniveau zu arbeiten

Die Zugehörigkeit zu einer besonders zu fördernden Personengruppe ist in der Stellungnahme der IFK zu dokumentieren und die Personengruppe zu benennen.

5 Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Brutto)

Das Einstiegsgeld soll einen Anreiz für die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten, die zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen, schaffen. (siehe Teil B 2.3.) Aus diesem Grund wird für die pauschale Förderung ein Mindesteinkommen, welches unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohns und einer Arbeitszeit von wöchentlich 32 Stunden berechnet wurde, festgelegt.
Um Mitnahmeeffekte zu verhindern, wird in der Geschäftsanweisung ein Höchstbetrag für die pauschale Förderung festgelegt.

Für die pauschale Förderung darf das monatliche Entgelt aus der Erwerbstätigkeit einen Betrag von 1.750,00 EUR (brutto) nicht unter- und einen Betrag von 3.750 EUR (brutto) nicht überschreiten. Die obere Entgeltgrenze für die pauschalierte Bemessung des ESG in Höhe von 3.750,00 EUR wird bei jedem weiterem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft um 350,00 EUR (brutto) angehoben.

Wenn bei der Förderung von ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung das monatliche Bruttoentgelt unter 1.750,00 EUR liegt, ist eine Einzelfallförderung nur in besonderen Einzelfällen möglich. Dies sind Fälle, in denen die Rahmenbedingungen eine Vollzeitbeschäftigung nachweislich nicht zulassen (z.B. teilweise Leistungsfähigkeit durch ärztliche Gutachten nachgewiesen, Alleinerziehend und nachweislich eingeschränkte Kinderbetreuung, Pflege von Dritten).

Beispiel: Eine Bedarfsgemeinschaft mit vier Mitgliedern könnte bei Arbeitsaufnahme eines BG-Mitglieds und einem Arbeitsentgelt in Höhe von 4.750,00 EUR (brutto), bei der Vorlage der weiteren Voraussetzungen, nach der pauschalen Bemessung mit ESG gefördert werden.

6 Höhe der pauschalierten Förderung

Die Höhe der Förderung erfolgt grundsätzlich pauschaliert. Es wird von der Möglichkeit gemäß § 2 Abs.1 ESGV Gebrauch gemacht. Auch bei einer Pauschalförderung sind gemäß den aktuellen Fachlichen Weisungen zum Einstiegsgeld die individuelle Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen. **Die Förderhöchstgrenze beträgt 75 von Hundert des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 SGB II.**
Die pauschale Grundförderhöhe wird in der Anlage 1 dargestellt. Die Festlegung auf den Betrag erfolgte in Betrachtung der Anreizfunktion des Einstiegsgeldes zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und der Schaffung der Möglichkeit der Berücksichtigung der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Der Grundbetrag soll so hoch sein, dass er als Anreiz, insbesondere für die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen mit niedrigem Einkommen dient und so niedrig sein, dass in Rahmen des möglichen Höchstförderbetrags die im Gesetz festgelegte Berücksichtigung der Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft finanziell gewürdigt werden können.

Die aktuelle Höhe des Regelsatzes ist in der Anlage 1 dokumentiert.

7 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligungsdauer ist einzelfallabhängig und kann max. für 24 Monate erfolgen. Die Förderdauer muss individuell begründet werden. Sie sollte im Regelfall einen Förderzeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

Bei der Förderung befristeter Arbeitsverhältnisse sind das Ermessen und die Prognoseentscheidung besonders ausführlich zu dokumentieren.

8 Zuständigkeiten und Dokumentation

Über den Antrag entscheidet die IFK. Diese erfasst in der Stellungnahme in CoSach alle notwendigen Daten (hinsichtlich Höhe und Dauer) nachvollziehbar, um eine korrekte Auszahlung zu ermöglichen. Die Förderentscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren.

Auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme (CoSach) der IFK erfolgt durch das zuständige Arbeitgeber/Träger-Team 837 die Erteilung des Bescheides und die Zahlbarmachung des ESG. Die Auszahlung des ESG erfolgt gemäß §42 Abs.1 SGB II monatlich im Voraus. (Siehe Hinweise zum Datenschutz in Anlage 3)

9 Vorzeitige Einstellung der Förderung

Endet die Erwerbstätigkeit vorzeitig, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen. Die/der ELB ist mit Bewilligung des ESG darüber zu informieren, dass die Förderung bei einer vorzeitigen Beendigung zum letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses eingestellt wird. Dieses ist im Rahmen des Kooperationsplans mit Bewilligung des Einstiegsgeldes zu notieren. Das zuständige Arbeitgeber/Träger- Team 837 ist umgehend über das Ende der Beschäftigung zu informieren (Inhalt: Buchung in CoSach ist anzupassen; Auszahlung des ESG ist auf den letzten Tag der Beschäftigung zu beschränken).
Die Abrechnung bei vorzeitiger Einstellung der Förderung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 339 S.1 SGB III.

10 Arbeitgeberwechsel

Soweit innerhalb der Förderdauer ein nahtloser Arbeitgeberwechsel erfolgt, kann der Restanspruch ESG unter der Voraussetzung ‚mitgenommen' werden, wenn das neue Arbeitsverhältnis den Arbeitnehmer*innen in der Höhe der Entlohnung und der Anzahl der monatlichen Arbeitsstunden nicht schlechter als das vorherige Arbeitsverhältnis stellt. Dazu bedarf es jedoch einer erneuten Antragstellung und einer erneuten Förderentscheidung.

11 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsanweisung tritt ab dem 01.07.2025 in Kraft. Als leistungsbegründendes Ereignis ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ab dem 01.07.2025 zu bewerten. Dies gilt auch für die Förderfälle, die bereits vor dem 01.07.2025 beantragt wurden.

Berlin, den xx.07.2025 _____

Gez. Leitke, Winfried

Geschäftsführer Jobcenter Berlin Spandau

Anlagen:

Anlage 1: Höhe des Regelsatzes und des pauschalen Förderbetrages

Anlage 2: Textbaustein für Vermerk in Verbis bei Bewilligung der pauschalen Förderung

Anlage 3: Sozialdatenschutz

Anlage 4: Abkürzungsverzeichnis

Anlage 1:

Gültig ab 01.07.2025

Höhe Regelsatz	563,00 EUR
Höhe maximaler Förderbetrag bei Pauschalisierung	422,25 EUR
Pauschalbetrag 1-Personen BG	300,00 EUR
Pauschalbetrag 1-Personen BG + LZA	400,00 EUR
Pauschalbetrag Mehrpersonen BG + LZA	422,25 EUR
Pauschalbetrag 2-Personen BG	350,00 EUR
Pauschalbetrag 3-Personen BG	400,00 EUR
Pauschalbetrag 4+-Personen BG	422,25 EUR

BG = Bedarfsgemeinschaft inklusive ELB

Anlage 2:

Textbaustein für den Vermerk zur pauschalen Förderung von Einstiegsgeld

Antrag auf ESG gem. §16b SGB II vom **xx.xx.xx.**
Hierin teilt der Kunde/ die Kundin die Aufnahme einer sozialversicherungspflichten Beschäftigung ab dem **… (Datum Arbeitsaufnahme)** mit **… Std./wöchentlich** als **… (Tätigkeit)** beim Arbeitgeber **…** mit. Das monatliche Arbeitsentgelt beträgt **… EUR**.
Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit können für ELB bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt erforderlich ist. Der Kunde ist **… (Personengruppe in ermessenlenken Weisungen beachten)** und gehört damit zum Zeitpunkt der Antragsstellung zum förderfähigen Personenkreis nach §7 SGB II. In den ermessenslenken Weisungen für das Jobcenter Berlin Spandau werden die Personengruppen und die weiteren Rahmenbedingungen für die pauschale Förderung genauer definiert. Die Kundin/ der Kunde erfüllt alle in der ermessenlenkenden Weisung enthaltenen Voraussetzungen zur Förderung mit einem pauschalen Betrag.

Es erfolgt eine pauschale Bemessung der Förderung.
Der Kunde ist **… (LZA oder nicht LZA)** und die Größe der Bedarfsgemeinschaft beträgt … Person**(en)**. Aus diesem Grund wird eine monatliche Förderung in Höhe von … EUR festgelegt. Bei der Berechnung der Förderhöhe wurden mögliche Ergänzungsbeträge für die Dauer der Arbeitslosigkeit bzw. die Anzahl der Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Die Förderdauer beträgt **…** Monate, weil **… (Begründung für die Dauer des Förderzeitraums; z.B. Probezeit)**. Das Einstiegsgeld ist für eine dauerhafte Integration in den allg. Arbeitsmarkt notwendig, **weil eine Beendigung des individuellen Leistungsanspruchs sofort zu erwarten ist / weil eine Beendigung des individuellen Leistungsanspruchs in den nächsten 36 Monaten zu erwarten ist.**

Vorgang zur weiteren Veranlassung an das Team 837.

Auf Textbausteine für die individuelle Förderung und für die Ablehnung von Einstiegsgeld als Anlage wird bewusst verzichtet, weil die Gründe für eine individuelle Förderung bzw. eine Ablehnung sehr unterschiedlich sein können und eine individuelle Dokumentation erfordern.

ANLAGE 3:

Sozialdatenschutz
(16b.66)

(4) Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VERBIS ist stets auf einen datenschutzkonformen Umgang zu achten, d. h. es
dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Besondere Arten personenbezogener Daten i. S. d.
§ 67 Abs. 12 SGB X, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterfallen, dürfen nicht in den Freitextfeldern vermerkt werden, sondern ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (z. B. Vermerke im Profiling).

Eine detaillierte Beschreibung der Zielgruppe könnte hier bereits gegen den Sozialdatenschutz verstoßen. In der Stellungnahme der Arbeitsvermittlung soll daher auf das Profiling verwiesen werden.

Anlage 4:

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
ELB	erwerbsfähige/r Leistungsberechtige/r (i. S. d. § 7 SGB II)
ESG	Einstiegsgeld
ESG-V	Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung)
ESG-SV	Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
IFK	Integrationsfachkraft
BG	Bedarfsgemeinschaft